

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|--|---|---|
| Ingress Für das Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur werden die nachfolgenden Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen erlassen: | | Der Erlass der Parkkartenverordnung als Rechtsverordnung fällt in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates (GGR). Ingress wird gestrichen |
| Art. 1 Zweck | Art. 1 Zweck | |
| ¹ Zum Schutze von Bewohnern und gleichermassen Betroffenen vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung kann das Parkieren in städtischen Wohnquartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (blaue Zone) zeitlich beschränkt werden. | Diese Verordnung regelt das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone mittels Parkierungsbewilligungen. | Umschreibung des Verordnungszwecks. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung Blauer Zonen zum Schutz von Wohnquartieren findet sich in Art. 3 Abs. 4 SVG und muss nicht wiederholt werden. Das Parkieren in der Blauen Zone ist in Art. 48 Abs. 2 SSV geregelt; gestützt auf Art. 17 Abs. 1 SSV können Ausnahmen zu den signalisierten Vorschriften bewilligt werden. |
| ² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) in den hierfür signalisierten Bereichen innerhalb einer bestimmten Zone. | | Siehe neuer Art. 2. |
| | | |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|--|---|--|
| | Art. 2 Grundsatz | |
| | Berechtigte nach Art. 3 bis 5 dieser Verordnung erhalten auf Gesuch hin eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den hierfür besonders bezeichneten Gebieten mit Anwohnerbevorzugung. | <p>Der bisherige Art. 1 Abs. 2 wird neu in einen separaten Artikel gefasst.</p> <p>Generell soll den nachfolgend näher bezeichneten Berechtigten die Möglichkeit geboten werden, ihr Fahrzeug in der Blauen Zone zeitlich unbeschränkt abzustellen. Strassenverkehrsrechtlich ist dafür eine besondere Signalisation mit einer Zusatztafel nach Art. 17 SSV (bspw. «mit Parkbewilligung unbeschränkt») erforderlich.</p> <p>Da das Parkierungsregime Blaue Zone grossflächig eingeführt werden soll, ist stadtweit die Schaffung von rund 20 sog. «Anwohnerzonen» vorgesehen, in denen mit der entsprechenden Parkierungsbewilligung zeitlich unbeschränkt parkiert werden darf. Grundsätzlich berechtigt eine Bewilligung nur zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in einer genau bestimmten Anwohnerzone. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bewilligungsinhaber nur in der Nähe seines Wohnortes bzw. des Geschäftsdomicils von der Anwohnerbevorzugung profitieren kann. Es soll mit anderen Worten verhindert werden, dass die Bewilligung für innerstädtisches Pendeln vom Wohnort zum Arbeitsort genutzt wird.</p> |
| Art. 2 Berechtigte (Anwohner/Betriebe/Andere Betroffene) | Art. 3 Parkierungsbewilligung für Anwohnende und ansässige Betriebe | Neue Artikelnummerierung, neuer Titel, Aufhebung der Marginalien |
| ¹ Anwohner mit tatsächlichem Wohnsitz in der jeweiligen Zone erhalten für jeden auf ihren Namen | ¹ Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Winterthurer Adresse eingelösten leichten Motorwagen | Es wird eine (juristische) Präzisierung der Bezugsberechtigten vorgenommen, ohne jedoch deren |

| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|--|---|---|
| und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. | eine Parkierungsbewilligung, wenn ihr Wohnsitz oder ihr Betriebsdomizil innerhalb der Blauen Zone liegt. | Kreis gegenüber heute zu erweitern oder einzugrenzen; dabei werden die bisherigen Abs. 1 und 2 zusammengefasst. Die Parkierungsbewilligung berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges in einer in der Bewilligung genau bezeichneten Anwohnerzone. |
| ² Unterhalten Betriebe in der entsprechenden Zone ihren Geschäftssitz oder einen Filialbetrieb, erhalten sie für jeden auf ihren Namen eingelösten und an diesem Betriebsstandort stationierten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. | ² Eine Parkierungsbewilligung erhalten zudem <ul style="list-style-type: none"> a) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betriebe, deren Wohnsitz oder Betriebsdomizil in einer Zentrumszone gemäss der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) liegt, sowie b) Einwohnerinnen und Einwohner von Winterthur mit Wohnsitz ausserhalb der Blauen Zone ohne ausreichenden Anschluss an den öffentlichen Verkehr. | Lit. a: Nach bisheriger Praxis wird bereits heute Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben, deren Wohnsitz oder Betriebsdomizil im in Art. 6 VgP bezeichneten Gebiet (d.h. der Innenstadt) liegt, eine Parkierungsbewilligung für eine angrenzende Blaue Zone erteilt, um ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund überhaupt erst zu ermöglichen. Da auch in den gemäss Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (E-VgP) zu schaffenden Zentrumszonen nicht längerfristig auf öffentlichem Grund parkiert werden kann, sollen die dort angesiedelten Personen bzw. Betriebe ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Parkierungsbewilligung zu beziehen. Diese wird für ein in der Nähe liegendes Gebiet mit Anwohnerbevorzugung erteilt. Lit. b: Einwohnerinnen und Einwohner von Aussenwachen ohne ausreichenden Anschluss an den öffentlichen Verkehr sollen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung beziehen können, um so die Möglichkeit zu haben, im Sinne von «Park-and-Ride» ihr Fahrzeug in der Nähe eines öV-Anschlusses längere Zeit abstellen und so für den weiteren Weg die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen zu können. |

| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|---|
| <p>³ Anderen von der Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden, je nach den Umständen mit Befristung.</p> | <p>³ Bezugsberechtigte Personen und Betriebe gemäss Abs. 1 und 2 lit. a können für ihren Besuch oder ihre Kundschaft Tagesbewilligungen beziehen.</p> | <p>Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis, wonach bezugsberechtigte Anwohnende und Betriebe für Besuch und Kundschaft Tagesbewilligungen beziehen können, in der Verordnung verankert.</p> <p>Sollte – entgegen der bisherigen Erfahrungen mit der langjährigen Praxis – ein einzelner Bewilligungsnahmer seine Bezugsberechtigung für Tagesbewilligungen überstrapazieren, so kann dies gestützt auf Art. 6 unterbunden werden.</p> <p>Für den bisherigen Abs. 3 siehe Art. 4 und 5 des Entwurfes.</p> |
| | <p>⁴ Keine Parkierungsbewilligung erhalten Personen und Betriebe, welche in Liegenschaften domiziliert sind, für die die minimal erforderliche Parkplatzzahl herabgesetzt wurde.</p> | <p>Neuer Abs. 4: Die neue städtische Parkplatzverordnung (PPVO), welche zurzeit im Grosse Gemeinderat behandelt wird, ermöglicht es, die minimal erforderliche Parkplatzzahl für Bewohnende und Beschäftigte in einer Liegenschaft zu unterschreiten. Die Herabsetzung wird im Grundbuch angemerkt. Es wäre systemwidrig, wenn Bewohnenden und in solchen autoarmen oder autofreien Liegenschaften domizilierten Betrieben eine Anwohnerbewilligung für die Blaue Zone erteilt würde. Reichen die Parkplätze dieser autoarmen oder autofreien Liegenschaften nicht, so sind die erforderlichen Parkplätze nachträglich zu erstellen, bevor auf den öffentlichen Grund ausgewichen wird (Art. 5 Abs. 3 lit. c und Art. 6 Abs. 3 Entwurf PPVO vom 20. Juni 2018).</p> |
| | <p>Art. 4 Parkierungsbewilligung für Gewerbetreibende</p> | |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|--|--|--|
| | <p>¹ Gewerbliche Dienstleister im Auftrag von Anwohnenden oder in der Blauen Zone ansässigen Betrieben erhalten für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung, die entweder für einzelne Gebiete mit Anwohnerbevorzugung oder stadtweit gilt.</p> <p>² Die Parkierungsbewilligungen werden nur für Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Die Fahrzeuge müssen mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder hauptsächlich zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden, die keinen Güterumschlag zulassen.</p> <p>³ Die Parkierungsbewilligung darf nur für die Dauer der effektiven gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden.</p> | <p>Neue Bestimmung.</p> <p>Die bisherige Praxis zur Erteilung der Parkierungsbewilligung für Gewerbetreibende (Gewerbebewilligungen) wird neu in der Verordnung verankert.</p> <p>Gewerbetreibende, welche im Auftrag von Anwohnenden oder ansässigen Betrieben regelmässig in der neu flächendeckend einzuführenden Blauen Zone eine Dienstleistung erbringen, erhalten eine Bewilligung für diejenigen Fahrzeuge, welche aus betrieblichen Gründen zwingend in der Nähe des Einsatzortes abgestellt werden müssen. Keine Bewilligung wird erteilt, wenn es zugemutet werden kann, das Arbeitsmaterial im Rahmen von Güterumschlag auszuladen und das Fahrzeug danach regulär auf einem bewirtschafteten Parkplatz abzustellen. Diese Bewilligungen werden grundsätzlich nicht auf ein bestimmtes Gebiet mit Anwohnerbevorzugung beschränkt, da diese Gewerbetreibenden in der Regel auch stadtweit im Einsatz sind.</p> <p>Die Gewerbebewilligung gilt nur während der Dauer der gewerblichen Tätigkeit. Ausserhalb dieser Zeit darf sie nicht genutzt werden.</p> |
| | Art. 5 Sonderbewilligungen | |
| | Der Stadtrat kann weitere Bewilligungskategorien festlegen für Personengruppen, die vom Parkierungsregime Blaue Zone im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 3 und Art. 4. | <p>Bisheriger Art. 2 Abs. 3.</p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass eine abschliessende Aufzählung wie sie in den neuen Art. 3 und 4 vorgenommen wird, nie alle Fälle, in denen nach objektiven Gesichtspunkten die Erteilung einer Parkierungsbewilligung gerechtfertigt ist, abdecken kann.</p> |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|---|---|---|
| | | Daher ist an einer Kategorie «Sonderbewilligungen» festzuhalten. In diese Kategorie können beispielsweise Personen fallen, deren Arbeitsort in der Blauen Zone liegt und die Schichtarbeit leisten, die Schichtwechsel aber ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegen. |
| Art. 3 Anzahl Bewilligungen | Art. 6 Anzahl Parkierungsbewilligungen | Redaktionelle Anpassung |
| In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden. | In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen pro berechtigter Person oder berechtigtem Betrieb beschränkt werden. | Präzisierung der bisherigen Bestimmung, welche der Verhinderung von Missbräuchen dient. So kann etwa die Anzahl Karten für einen Betrieb beschränkt werden, wenn dieser Fahrzeuge der auswärts wohnenden Mitarbeitenden auf sich einlöst, damit diese in der Blauen Zone beim Arbeitsort parkieren können; die Parkierungsbewilligungen sollen nicht für Pendlerinteressen missbraucht werden. Die Bestimmung dient nicht zur generellen zahlenmässigen Beschränkung der Parkierungsbewilligungen für eine bestimmte Zone. |
| Art. 4 Geltungsbereich Zeitlich / Räumlich | Art. 7 Inhalt der Bewilligung | Redaktionelle Anpassung |
| ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in hierfür besonders signalisierten Bereichen während unbeschränkter Zeit stehenzulassen. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen oder Festanlässen zu beachten. | ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu, das darin aufgeführte Fahrzeug in dem in der Bewilligung bezeichneten Gebiet mit Anwohnerbevorzugung zeitlich unbeschränkt zu parkieren. ² Im Einzelfall gelten die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen. Ausnahmsweise kann die Bewilligung für mehrere Fahrzeuge und Gebiete erteilt werden. | Neue Absatznummerierung und neue Gliederung des bisherigen Art. 4. Bisheriger Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben, da derartige Anordnungen von Gesetzes wegen zu beachten sind (betr. Gebühren s. Art. 9). Parkierungsbewilligungen für einzelne Parkfelder (bisheriger Abs. 2) werden nicht mehr erteilt. |

| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|--|--|-----------|
|--|--|-----------|

| | | |
|--|---|--|
| <p>² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone und unter Umständen für das darauf vermerkte Parkfeld.</p> <p>In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.</p> <p>Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo dies mit der Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" besonders signalisiert ist.</p> <p>Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p> | <p>³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p> | <p>Die bisherigen Abs. 1 und Abs. 2 3. Satz werden in einer Bestimmung zusammengefasst.</p> |
| <p>Art. 5 Gültigkeitsdauer</p> | <p>Art. 8 Gültigkeitsdauer der Bewilligung</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.</p> <p>In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.</p> | <p>¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel als Jahres- oder Tagesbewilligung ausgestellt.</p> <p>² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine andere Dauer ausgestellt werden.</p> | <p>Neue Absatznummerierung</p> <p>Hauptsächlich werden Jahres- und Tagesbewilligungen ausgestellt. Bei Bedarf sollen aber auch Parkierungsbewilligungen für einen Monat ausgestellt werden können, z.B. bei vorübergehendem Aufenthalt oder vorübergehender gewerblicher Tätigkeit in Winterthur.</p> <p>Die Flexibilität bei der Gültigkeitsdauer ermöglicht künftig auch eine vereinfachte Kombination mit einer Nachtparkbewilligung.</p> |
| <p>Art. 6 Gebühr</p> | <p>Art. 9 Gebühren</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben, wofür das Departement Sicherheit eine Gebührenordnung erlässt. Während</p> | <p>¹ Für die Parkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.</p> | <p>Das zeitlich unbeschränkte Parkieren in einer Blauen Zone stellt gesteigerten Gemeindegebrauch</p> |

| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|--|---|
| einer allfälligen Versuchsperiode werden keine Gebühren erhoben. | | dar, der mittels einem Gesetz im formellen Sinne gebührenpflichtig erklärt werden kann. Die Zuständigkeit des Stadtrates zur Festsetzung der Gebühren ist im neuen Art. 10 Abs. 1 geregelt. Versuchsperioden werden nicht mehr angewendet. |
| | ² Die Jahresgebühren betragen: a) Fr. 200.- bis Fr. 300.- für Parkierungsbewilligungen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 (ohne gleichzeitiges Nachtparkieren); b) Fr. 50.- bis Fr. 100.- für Parkierungsbewilligungen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 (bei gleichzeitigem Nachtparkieren); c) Fr. 200.- bis Fr. 400.- für Parkierungsbewilligungen für Gewerbetreibende gemäss Art. 4 mit Gültigkeit für ein Fahrzeug; d) Fr. 300.- bis Fr. 500.- für Parkierungsbewilligungen für Gewerbetreibende gemäss Art. 4 mit Gültigkeit für eines von max. fünf aufgeführten Fahrzeugen; e) Fr. 50.- bis Fr. 300.- für Sonderbewilligungen gemäss Art. 5. | Aufgrund der gemeinderätlichen Zuständigkeit zum Erlass der Verordnung werden neu auch die Gebühren stufengerecht geregelt. Innerhalb des Gebührenrahmens setzt der Stadtrat die Gebühren fest. Lit. b: Diese Regelung ermöglicht es, die Gebühren für die Kombination Nachtparkieren/Anwohnerbevorzugung auf dem heutigen Stand zu belassen. Lit. c und d: Die Kosten von heute Fr. 80.- für eine Parkierungsbewilligung für Gewerbetreibende (Gewerbebewilligung für alle Zonen) stehen in einem Missverhältnis zum Nutzen, welcher Bewilligungsinhabende aus der Bewilligung ziehen und sollen bezüglich Höhe mit anderen Städten vergleichbar sein. Der Aufwand für die Erteilung der Gewerbebewilligung mit einem Kontrollschild ist höher als für die Erteilung einer Bewilligung für Anwohnende und ansässige Betriebe, weshalb eine höhere Gebühr gerechtfertigt ist. Die Unterscheidung zwischen Gewerbebewilligungen mit einem und solchen mit mehreren aufgeführten Kontrollschildern rechtfertigt sich ebenfalls durch aufwendigere Abklärungen bei der Erteilung sowie durch den grösseren Kontrollaufwand. |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|---|---|--|
| | ³ Die Gebühren für Tagesbewilligungen betragen Fr. 10.- bis Fr. 20.-. | Für Tagesbewilligungen wird ebenfalls ein Gebührenrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Stadtrat die Gebühren festsetzt. Da in Zukunft Parkierungsbewilligungen in erster Linie papierlos ausgestellt werden sollen, werden auch keine Bewilligungs-Blöcke mehr verwendet. Für den Bezug einer grösseren Zahl von Tagesbewilligungen wird kein Rabatt mehr gewährt, da dies die grundlegende Zielsetzung, mit der monetären Bewirtschaftung der Parkierung Lenkungswirkung zu erreichen, verwässert. |
| | Art. 10 Festlegung der Gebühren | |
| | Der Stadtrat legt die Gebühren für die jeweiligen Kategorien von Parkierungsbewilligungen innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht gestatten. | Neuer Artikel, der klarstellt, dass der Stadtrat den gemäss Art. 9 offenstehenden Gebührenrahmen für die mit dem Vollzug betraute Stadtpolizei näher eingrenzen soll. In besonderen, eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann er Ausnahmen von der Gebührenpflicht gestatten; zu denken ist insb. an Piktettfahrzeuge der Stadtverwaltung. |
| Art. 7 Parkkarten | | |
| Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte des Fahrzeuges ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug in der entsprechenden Zone parkiert wird. | | Da vorgesehen ist, zukünftig auf das Ausstellen von Parkkarten zu verzichten und eine Online-Lösung anzubieten («Parkkartenportal»), kann diese Vollzugsregelung gestrichen werden; eine allfällig notwendige Übergangsregelung kann der Stadtrat im Rahmen der Vollzugsvorschriften (s. Art. 15) treffen. |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|--|--|--|
| Art. 8 Verfahren | Art. 11 Verfahren | |
| Die Parkkarten werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtpolizei abgegeben. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. | ¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin erteilt. ² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen. ³ Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr beziehungsweise die ganze Gültigkeitsdauer zu entrichten. | Redaktionelle Anpassungen und Festlegung, dass eine Vorauszahlungspflicht besteht. |

| | | |
|---|---|--|
| Art. 9 Änderung der Voraussetzungen | Art. 12 Änderung der Voraussetzungen | |
| Ändern sich die auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, ist der Stadtpolizei davon innert 14 Tagen Meldung zu erstatten. | Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die der Bewilligung zugrundeliegenden Umstände, so hat dies die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber innert 14 Tagen zu melden. | Redaktionelle Anpassung Ein Anwendungsfall ist bspw. der Wechsel des Kontrollschildes. |
| Art. 10 Entzug der Bewilligung | Art. 13 Entzug der Bewilligung | |
| Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist. | Parkierungsbewilligungen können entzogen werden, wenn a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder b) die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde. | Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Bewilligungen, das Verwenden solcher Bewilligungen sowie das vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung. |
| Art. 12 Strafbestimmungen | Art. 14 Strafbestimmungen | |

| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|--|
| Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.-- geahndet. | Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden mit Busse bis Fr. 100.- geahndet. | Auch Widerhandlungen gegen Anordnungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sollen geahndet werden können. Die Strafe für Übertretungen des kommunalen Rechts ist Busse. |
| Art. 11 Vollzugsvorschriften | Art. 15 Vollzug | Neue Artikel- und Absatznummerierung |
| Der Polizeikommandant erlässt Vollzugsvorschriften. | ¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften. | Der Stadtrat wird formell ermächtigt, Vollzugsvorschriften zu erlassen. |
| | ² Er kann insbesondere die Form der Bewilligungen festlegen oder die Kombination mit anderen Bewilligungen vorsehen. | Analog der Regelung im Entwurf zur neuen Nachtparkierverordnung (s. Art. 5 Abs. 3 E-NPV) kann der Stadtrat im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen der zukünftigen Entwicklung Rechnung tragend auch Online-Bewilligungen und «papierlose» Kontrollsysteme einführen. |
| Art. 13 Inkrafttreten | Art. 16 Inkrafttreten | |
| Diese Vorschriften werden auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens dann, wenn die ersten Teilgebiete zum Schutz der Wohnquartiere als Pilotversuch vom hierfür zuständigen Polizeikommandanten verfügt sind. Die Vorschriften sind am 13. Juni 1988 in Kraft getreten. | Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 aufgehoben. | |
| Winterthur, den 17. Juni 1987 Im Namen des Stadtrates Der Stadtpräsident: U. Widmer | | |

| | | |
|---|---|------------------|
| Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vom 17. Juni 1987 | Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) (Entwurf Januar 2019) | Kommentar |
|---|---|------------------|

| | | |
|---------------------------------|--|--|
| Der Stadtschreiber: H. Birchler | | |
|---------------------------------|--|--|